

SEGNEND HELFEN ÖSTERREICH

3100 St. Pölten, Schreinergerasse 1/2/6

STATUTEN

Präambel:

Segnend Helfen Österreich – gemeinnütziger Verein zur Hilfe, Unterstützung und Begleitung für Menschen in schwierigen Lebenssituationen, insbesondere nach sexuellem, emotionalem, geistlichen, körperlichen Missbrauch und anderen traumatischen Erfahrungen.

Überlebende von seriösen Traumen leben oft in ihrer eigenen Welt.

Um angemessene Hilfe anzubieten, ist es notwendig, dass „sichere“ Personen (Helfer) in diese Welt, der Kultur des Missbrauchs, eintreten.

Das biblische Konzept vom „Machtvollen Frieden“ ermöglicht dieses Ziel zu erreichen.

Ein Zusammentreffen mit dem „Machtvollen Frieden Gottes“ befähigt Missbrauchsoffer, oder besser -überlebende ihrem Schmerz ins Auge zu sehen, die Vergangenheit loszulassen und voller Hoffnung in die Zukunft zu blicken.

Das Konzept des „Machtvollen Friedens“ (beschrieben im Buch von Téó J. van der Weele „Schluss mit dem Schweigen, Sexueller Missbrauch: Begleitung auf dem Weg zur inneren Heilung“) dient als spirituelle Basis für die Vereinstätigkeit.

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

§ 1. (1) Der Verein führt den Namen „**Segnend Helfen Österreich** – Gemeinnütziger Verein zur Hilfe, Unterstützung und Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen, nach sexuellem, emotionalem, geistlichen, körperlichen Missbrauch und anderen traumatischen Erfahrungen“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in St. Pölten

(3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Staates Österreich.

Zweck des Vereins

§ 2. Der Verein gründet sich auf Gottes unfehlbares Wort, die Bibel.

.Der Verein bezweckt die Hilfe, Unterstützung und Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen.

Darüber hinaus erstreckt sich der Vereinszweck auch darauf,

- a) die körperlichen und geistlichen Bedürfnisse der Menschen in Österreich und der ganzen Welt erfüllen zu helfen,
- b) Gott zu dienen, indem Kindern und Familien geholfen und Notfallhilfe angeboten wird, geholfen wird persönliche Selbständigkeit zu entwickeln, das Evangelium zu fördern und damit die in der Bibel festgeschriebene „Königliche Priesterschaft“ aller Gläubigen zu stärken - und in einer ökumenisch-christlichen Ausrichtung Menschen auf zu fordern, sich für Missionen zu engagieren und die Zusammenarbeit aller Menschen die guten Willens sind zu suchen.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind

§ 3. Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1) Ideelle Mittel:

- a) Das Schlüsselkonzept „Machtvoller Friede“, ist die Basis für alle Vereinstätigkeiten im Segnungs-, Beratungs- und Begleitungsdienst, sowie in allen Forschungs- und Schulungstätigkeiten.
- b) Segnen als Hilfe
- c) Aufklärung und Bildung der Bevölkerung
- d) Schulung (Ausbildung und Weiterbildung) von BetreuerInnen, Beraterinnen.
- e) Beratung und Betreuung von Menschen die dieser Hilfe bedürfen
- f) Führung von Wohn- und Beratungszentren
- g) Der Verein steht als Trägerorganisation für Bildungsmaßnahmen und Ausbildungsstätte zur Verfügung
- h) Internationale Vernetzung mit ähnlichen Einrichtungen zur Förderung und Unterstützung der Traumaforschung und –therapie
- i) Herausgabe von wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Publikationen insbesondere zum Thema „Traumaaarbeit“ und „Helfen durch Segnen“

2) Materielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Vereinseigene Veranstaltungen und Unternehmungen
- c) Sammlungen sei es von Sach- oder Geldspenden
- d) Führung von vereinseigenen Beratungszentren und Abhaltung eigener Aus- und Fortbildungskurse
- e) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- f) Zuwendungen von Seiten der öffentlichen Hand (insbesondere Kostenersätze und Subventionen)

Arten der Mitgliedschaft

§ 4. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- (1) **ordentliche Mitglieder** die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen;
- (2) **außerordentliche Mitglieder** welche die Vereinstätigkeit vor allem zur Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern;
- (3) **Ehrenmitglieder** die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5. (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6. (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz (4) genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7. Die Mitglieder sind berechtigt an Versammlungen, Gebetstreffen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind eingeladen die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane sind ebenso wie die pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge organisatorische Grundlagen der Vereinsarbeit, die zu beachten sind. Tiefste Grundlage des Zusammenwirkens ist jedoch der Geist des lebendigen Gottes. Deshalb sind alle Mitglieder und Organe des Vereines angehalten, offen zu bleiben für Nöte, Sorgen und Freuden der Menschen, denen die Vereinsarbeit gilt und für notwendige Veränderungen die sich ergeben.

Vereinsorgane

§ 8. Vereinsorgane sind

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsprüfer und
- das Schiedsgericht.

Die Generalversammlung

§ 9. (1) Die Generalversammlung findet alljährlich statt.

(2) Eine außerordentlichen Generalversammlung hat

- auf Beschluss des Vorstandes
- der ordentlichen Generalversammlung oder
- auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder
- auf Verlangen der Rechnungsprüfer

stattzufinden.

Die außerordentliche Generalversammlung hat längstens 2 Monate nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

(3) Sowohl zu der ordentlichen wie auch zu der außerordentlichen Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder an der bekannt gegebenen Faxnummer bzw. E-Mailadresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht richten sich nach § 7 der Statuten. Das passive Wahlrecht genießen nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind. Jedes stimmberechtigte ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 20 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(7) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung werden in gemeinsamen Gebet vorbereitet und sollen im Geist der Einmütigkeit erfolgen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihre StellvertreterIn. Sind beide Obleute verhindert, führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Aufgabenkreis der Generalversammlung

§ 10. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder und des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 4) Bestellung und Enthebung des Geschäftsführers
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 8) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
- 9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- 10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Der Vorstand

§ 11. 1) Der Vorstand besteht aus

- dem Obmann / der Obfrau und dem/der StellvertreterIn
- SchriftführerIn und seiner bzw. ihrer StellvertreterIn
- KassierIn und seiner bzw. ihrer StellvertreterIn
- wenn ein/e GeschäftsführerIn bestellt wurde, gehört auch diese/r dem Vorstand an
- Es können zusätzlich bis zu 6 Beiräte nominiert werden

- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig, jedoch sollte bei jeder neuen Wahl wenigstens 1 neues Vorstandsmitglied bestellt werden. Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstandes.
- 3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder durch unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 4) Der Vorstand wird von Obmann/Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Bei länger dauernder Verhinderung darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann / die Obfrau, in Verhinderung der/die ObmannstellvertreterIn, ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion der Vorstandsmitglieder durch Enthebung und Rücktritt.
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihrer Funktion entheben. Die Generalversammlung kann beschließen, dass die Enthebung sofort oder mit Bestellung eines neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft tritt.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung einzelner Vorstandsmitglieder ist an den Vorstand, der Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam; diese hat bei Rücktritt eines Mitgliedes innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen der Rücktrittserklärung zu erfolgen.

Aufgabenkreis des Vorstandes

§ 12. (1) Dem Vorstand als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme, Abschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern, sowie
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

§ 13. (1) Der Obmann / die Obfrau vertritt den Verein nach außen.

(2) Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- 1) Der Obmann / die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins müssen von Obmann/Obfrau, bzw. dem/der StellvertreterIn und zusätzlich von KassierIn oder KassierstellvertreterIn gefertigt werden.
- 3) Der/die SchriftführerIn hat den Obmann / die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 4) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Der Geschäftsführer

§ 14. Bei Bedarf wird ein/e GeschäftsführerIn durch die Generalversammlung bestellt. Er/sie ist Mitglied des Vorstandes und hat die Aufgabe in Verantwortlichkeit über den Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Insbesondere hat er/sie alle notwendigen Entscheidungen zu treffen, welche nicht dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind. Er/sie ist dem Vorstand und der Generalversammlung gegenüber berichtspflichtig. Der/die GeschäftsführerIn kann die Funktion auch als DienstnehmerIn des Vereins ausüben. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der Vorstand. Im Bedarfsfall kann der Vorstand eine/n oder mehrere StellvertreterInnen bestellen, die den/die GeschäftsführerIn in der Tätigkeit zu unterstützen bzw. im Falle der Verhinderung zu vertreten haben.

Die Rechnungsprüfer

§ 15. (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Ist ein Rechnungsprüfer an der Ausübung seiner Funktion dauerhaft gehindert, so hat der verbleibende Rechnungsprüfer ersatzweise an dessen Stelle für die Dauer der Vakanz einen Rechnungsprüfer zu bestellen und hierüber dem Obmann / der Obfrau unverzüglich zu berichten. Über die ersatzweise Bestellung ist nachträglich die Genehmigung durch die Generalversammlung einzuholen.

(3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

(5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der § 11 (8) (Erlöschen der Funktionsdauer), § 11 (9) (Enthebung) und § 11 (10) (Rücktritt) sinngemäß.

Das Schiedsgericht

§ 16. (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern, welche physische Personen sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand einen Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten

Schiedsrichter bestimmen ein drittes ordentliches Mitglied des Schiedsgerichtes zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorschlagenden das Los.
(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Anhörung aller Streitteile und allfälliger Aufnahme von Beweisen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Die Auflösung des Vereins

§ 17. (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in § 9 (7) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Das im Fall der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweck allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Weise den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist von dem von der Generalversammlung zu bestellenden Abwickler, zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins, einem Verein oder Organisation, die denselben Vereinszweck oder einen ähnlichen Vereinszweck hat für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu übertragen.